

Diese VERKAUFS - UND LIEFERBEDINGUNGEN gelten nicht für Verbrauchergeschäfte. Verbrauchergeschäfte sind Rechtsgeschäfte zwischen der B+M NewTec GmbH auf der einen und einem Verbraucher (Konsumenten) auf der anderen Seite.

Diese VERKAUFS - UND LIEFERBEDINGUNGEN gelten für Rechtsgeschäfte zwischen der B+M NewTec GmbH und Unternehmern. Sämtliche Angebote, Verkäufe, Lieferungen und Leistungen durch B+M NewTec GmbH (im Folgenden "B+M NewTec") an Unternehmer (im Folgenden Kunde(n)) erfolgen aufgrund der nachstehenden Bedingungen, auch wenn nicht ausdrücklich darauf hingewiesen wird. Änderungen und Abweichungen erhalten erst Rechtsgültigkeit, wenn sie mit B+M NewTec schriftlich ausdrücklich vereinbart worden sind. Auftragsannahmen und Auftragsbestätigungen erfolgen unter Zugrundelegung dieser Verkaufs- und Lieferbedingungen. Geschäftsbedingungen des Kunden werden für das gegenständliche Rechtsgeschäft und die gesamte Geschäftsbeziehung ausdrücklich ausgeschlossen und bilden keine Vertragsgrundlage.

1. Angebote/Preise:

Angebote der B+M NewTec sind, wenn nicht ausdrücklich anders vermerkt, freibleibend und unverbindlich ab Lager B+M NewTec.

Angegebene Preise sind Nettopreise exklusive Mehrwertsteuer. Kosten für über Originalverpackung hinausgehende Verpackung, Transport, Verladung, Fracht, Zoll, Abgaben, Steuern und für etwaige (gewünschte) Versicherung gehen zusätzlich zu Lasten des Kunden.

Verpackungsmaterial ist vom Kunden auf seine Kosten zu entsorgen. Zudem gelten verbindliche Angebote/verbindlich angebotene Preise B+M NewTecs, sofern nicht ausdrücklich anderes angegeben ist, für die Dauer eines Monats ab Übergabe des Angebots.

Werden von B+M NewTec im Rahmen einer Rahmenvereinbarung bestimmte Preise und/oder Konditionen zugesagt, so stehen diese Preise und/oder Konditionen unter der ausdrücklichen Voraussetzung, dass sich preisbildende, der Disposition von B+M NewTec entzogene Faktoren (wie z.B. Produzenten-/Lieferantenpreise, Kollektivvertragsentgelte) nicht in der Folge ändern; erfolgt eine Änderung, ist B+M NewTec zur entsprechenden Anpassung unter unverzüglicher Verständigung des Kunden berechtigt. Ist der Kunde damit nicht einverstanden, ist B+M NewTec zum Widerruf der Rahmenvereinbarung mit sofortiger Wirkung berechtigt

Bei Aufträgen zur Lieferung mittels Fahrmischer oder Pumpenmaschine, berechnen sich die Preise nach den tatsächlich ausgebrachten Mengen laut Protokoll des Fahrmischerführers oder Pumpenmaschinisten.

2. Lieferung/Leistungserbringung:

Liefer- und Leistungsfristen beginnen mit dem Zugang der Annahme des Auftrages (im Fall einer Auftragsbestätigung mit Zugang dieser) zu laufen, im Falle vereinbarter Vorleistungsverpflichtungen des Kunden aber frühestens mit deren Erfüllung. Solche Vorleistungsverpflichtungen können beispielsweise die weitere Spezifikation, die Übermittlung von Unterlagen, die Erstellung von Bankgarantien und Akkreditiven, die Leistung von Anzahlungen etc. betreffen.

Jedwede Liefer-/Leistungsfristen und -termine für B+M NewTec sind mangels ausdrücklicher gegenteiliger Vereinbarung als annähernd zu betrachten. B+M NewTec wird sich bemühen, diese möglichst einzuhalten. Sofern B+M NewTec diese wesentlich überschreitet, hat der Kunde das Recht, eine angemessene Nachfrist zu setzen und nach Ablauf dieser Frist vom Vertrag zurückzutreten oder Erfüllung zu verlangen.

Liefer-/Leistungsfristen und -termine von B+M NewTec verlängern sich jeweils angemessen bei Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen, insbesondere Streik und Aussperrung, Arbeitseinstellung, unvorhergesehenen Schwierigkeiten in der Beschaffung von Roh- und Hilfsmaterialien oder betreffend Energiezufuhr, bei Vorliegen von Fehlproduktion oder Fehlausführungen sowie überhaupt bei Eintritt unvorhergesehener Hindernisse, die außerhalb des Willens und Machtbereichs von B+M NewTec liegen, soweit die Maßnahmen bzw. Hindernisse auf die Fertigstellung und Lieferung des Gegenstandes von erheblichem Einfluss sind. Dies gilt auch, wenn diese Umstände beim Produzenten oder Unterlieferanten eintreten. Beginn und Ende dieser Maßnahmen und Hindernisse wird B+M NewTec dem Kunden möglichst bald mitteilen.

Bei nachträglich vereinbarten Änderungen und Spezifikationen verlängert sich die Liefer- bzw. Leistungsfrist ebenfalls angemessen. B+M NewTec ist zudem jedenfalls berechtigt, die durch die Änderung anfallenden zusätzlichen Kosten zu verrechnen. Jedenfalls ist B+M NewTec berechtigt, die durch die Verzögerung verursachten Kosten, Leistungen, Aufwendungen zu verrechnen, wenn sich die Lieferung bzw. Leistung aufgrund der Wünsche des Kunden verzögert oder aus einem Grund verzögert, welcher sonst in der Sphäre des Kunden gelegen ist.

Hat B+M NewTec den Kunden verständigt, dass die bestellte Ware versand- bzw. abholbereit ist, so ist dieser unbeschadet seiner Zahlungsverpflichtung verpflichtet, für die Übernahme der Ware innerhalb von 14 Tagen ab Verständigung zu sorgen. Erfolgt innerhalb dieses Zeitraumes keine Übernahme, ist B+M NewTec jedenfalls auch berechtigt, die Ware auf Kosten und Gefahr des Kunden nach Ermessen zu lagern.

Verpackungsmaterial wird verrechnet und nur nach Maßgabe gesetzlicher Verpflichtungen von B+M NewTec zurückgenommen. Für palettiert gelieferte Waren verrechnet B+M NewTec Paletteneinsatz. Bei Rückgabe der Paletten in einwandfreiem Zustand wird Ersatz vergütet. Palettenrückholungen werden gesondert verrechnet.

3. Erfüllung, Transport und Gefahrenübergang:

Erfüllungs- und Übergabeort wird nach Wahl der B+M NewTec festgelegt. Wenn nicht anderes vereinbart wurde, gilt als Erfüllungs- und Übergabeort Lager der B+M NewTec oder Produzenten-Werk.

Mit Übergabe (bei Annahmeverzug mit diesem) gehen die Gefahr und das gesamte Risiko, insbesondere des zufälligen Unterganges, auf den Kunden über. Ist Lieferung an einen anderen Ort vereinbart (§ 429 ABGB), erfolgt der Gefahrenübergang mit Übergabe an den Spediteur, Frachtführer oder sonst genehmigten oder bestimmten Versender, wobei die Wahl der Versendungsart und des mit der Versendung Beauftragten mangels genauer Bezeichnung durch den Kunden von B+M NewTec ohne Haftung für die Auswahl beauftragt werden kann. B+M NewTec selbst gilt jedenfalls als genehmigter Versender, desgleichen der Produzent bzw. der von diesem Beauftragte. Erfolgt die Lieferung an einen anderen Ort nicht durch B+M NewTec selbst oder den bzw. über den

Produzenten, wird die Lieferung von B+M NewTec auf Rechnung des Kunden beauftragt.

Ist Lieferung an einen anderen Ort vereinbart, erfolgt diese unabgeladen. Abladen ist Sache des Kunden. Dieser hat jedenfalls für die geeignete Lagerfläche direkt neben dem Liefer-Fahrzeug zu sorgen; kommt der Kunde dieser Verpflichtung nicht nach, geht dies zu Lasten des Kunden. Das Abladen des Liefer-Fahrzeuges hat der Kunde unverzüglich zu veranlassen, Abladeverzögerungen gehen zu seinen Lasten und werden ihm verrechnet.

Ist Lieferung an einen anderen Ort mit einem Fahrmischer oder einer Pumpenmaschine vereinbart, sind die Pumpenmaschinisten und Fahrmischfahrer nur für das Betreiben der Pumpe bzw. des Fahrmischers verantwortlich. Die fachgerechte Einbringung der Ware ist Sache des Kunden.

Ist ausdrücklich Abladen durch den Lieferer vereinbart, wird das Abladen gesondert verrechnet. Abladen bedeutet das Abstellen der Ware auf einer vom Kunden vorzusehenden geeigneten Lagerfläche direkt neben dem Liefer-Fahrzeug. Darüber hinausgehende Leistungen bedürfen der gesonderten Vereinbarung im Einzelfall und werden gesondert verrechnet. Lieferung an einen anderen Ort erfolgt jedenfalls unter der Voraussetzung der möglichen und erlaubten Zufahrt der Liefer-Fahrzeuge (regelmäßig LKWs). Das Unterbleiben der Lieferung mangels Vorliegens der möglichen und erlaubten Zufahrt bzw. mangels geeigneter Lagerfläche gilt ebenfalls als Annahmeverzug. Für Bahn-, Schiff- und Flugversand sind jedenfalls gesonderte Vereinbarungen zu treffen.

Ist Lieferung an einen anderen Ort vereinbart, so ist B+M NewTec berechtigt die Ware an Dritte auszufolgen, die vor Ort im Namen des Kunden auftreten. B+M NewTec trifft keinerlei Verpflichtung, die Berechtigung des Dritten zu überprüfen. Der Kunde ist daher auch dann zur Bezahlung der Ware verpflichtet, wenn der Dritte hierzu nicht berechtigt war, es sei denn, B+M NewTec hätte gewusst, dass der Dritte keine Berechtigung hierzu hatte.

4. Gewährleistung:

B+M NewTec leistet gemäß Folgendem 6 Monate Gewähr, dass die Ware bzw. die Leistung im Zeitpunkt des Gefahrenüberganges mängelfrei ist und nach Art und Menge bzw. Umfang dem Vereinbarten entspricht.

B+M NewTec ist nicht verpflichtet, die vom Produzenten und/oder Importeur angegebenen und zugesicherten Eigenschaften der Waren durch eigene Tests zu prüfen. Die in Publikationen wie insbesondere Katalogen, Prospekten, Rundschreiben, Anzeigen, Abbildungen, Preislisten usw. enthaltenen Angaben und Zusicherungen der Produzenten bzw. Importeure zu den Wareneigenschaften, wie z.B. auch Berechnungen, Maß- und Materialauszüge, durchschnittliche Verbrauchswerte, Prüfergebnisse und Zeugnisse, binden B+M NewTec nicht und bewirken keine Gewährleistungsverpflichtung der B+M NewTec. Die fachkundige Überprüfung vor Kauf, insbesondere auch in Relation zum konkret betroffenen Projekt und die Beurteilung sich hieraus etwa ergebender Änderungsnotwendigkeiten, obliegt der eigenen Verantwortung des Kunden.

B+M NewTec ist nicht verpflichtet die Rezeptur eines Kunden zur Herstellung der Ware zu prüfen. B+M NewTec haftet lediglich für die bestellte Zusammensetzung und sachgemäße Herstellung der Ware.

In einzelnen Fällen fungiert B+M NewTec auch als Produzent oder Importeur. Fungiert B+M NewTec hinsichtlich bestimmter Waren auch als Produzent oder Importeur, ist B+M NewTec an seine Zusicherungen und Angaben als Produzent oder Importeur gebunden. Allfällige Regressforderungen der Kunden oder Dritter

gegen B+M NewTec aus dem Titel der Produkthaftung sind ausgeschlossen, es sei denn, der Regressberechtigte weist nach, dass der Fehler in der Sphäre der B+M NewTec zumindest grob fahrlässig verursacht worden ist. Dies umfasst sowohl den Regress nach Maßgabe des § 12 PHG als auch nach allgemeinen Regressnormen (insbes. § 1358 ABGB).

Es obliegt dem Kunden, die Ware bzw. die Leistung unverzüglich zu prüfen und allfällige Mängel und Beanstandungen unverzüglich, konkret und schriftlich anzuzeigen. Beanstandungen sind jedenfalls auf dem Lieferschein, bei Lieferung durch einen Spediteur auf dem Frachtbrief festzuhalten. Ein Anspruch aus Mangelhaftigkeit ist ausgeschlossen, wenn der Kunde seiner unverzüglichen Prüfbliedenheit nicht nachgekommen ist und den Mangel nicht unverzüglich - bzw. im Falle eines verdeckten Mangels bei dessen Erkennbarkeit - schriftlich konkret gerügt hat. Zur Prüfung der Ware ist der Kunde auch verpflichtet, die Verpackungseinheiten zu öffnen.

Es wird zudem insbesondere in Fällen von ungeeigneter oder unsachgemäßer Lagerung, Ausfuhr, Verwendung, Behandlung, Handhabung, Bearbeitung oder Verarbeitung, fehlerhafter Montage bzw. Inbetriebnahme durch den Kunden oder Dritte, natürlicher Abnutzung, Verwendung ungeeigneter Betriebsmittel, Nichtbefolgung von in Bezug auf die Ware bzw. die Leistung erfolgter Anweisungen durch den Produzenten, Importeur oder B+M NewTec, vorgenommener Änderung(en) an der Ware, Einwirkung ungeeigneter chemischer, elektrochemischer, elektrischer oder sonstiger physikalischer Einflüsse auf die Ware und/oder bei unsachgemäßen Instandsetzungen und/oder ähnlichem von B+M NewTec keine Gewähr übernommen. Der Kunde ist verpflichtet die Datenblätter, Herstellerangaben, Warnhinweise, Gebrauchsanweisungen sowie die Verarbeitungsrichtlinien und den derzeitigen Stand der Technik im Rahmen der gültigen Normen einzuhalten. Bei Verkauf, Weitergabe, Veräußerung oder Überlassung des Produktes durch den Kunden ist dieser verpflichtet sämtliche von B+M NewTec beigestellten Datenblätter, Herstellerangaben, Warnhinweise, Gebrauchsanweisungen, Verarbeitungsrichtlinien sowie allfällige zusätzliche Informationen weiterzugeben.

Ist von B+M NewTec Gewähr zu leisten, besteht diese nach Wahl von B+M NewTec in der unentgeltlichen Ausbesserung oder Neu-/Ersatzlieferung durch B+M NewTec.

Ersetzte Teile/Waren werden Eigentum von B+M NewTec.

Zur Vornahme aller B+M NewTec notwendig erscheinenden Ausbesserungen oder Ersatzlieferungen hat der Kunde B+M NewTec die erforderliche Zeit und Gelegenheit, bei sonstigem Verlust jeglichen Anspruches aus der Mangelhaftigkeit, zu geben.

Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit und zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden, worüber B+M NewTec sofort zu verständigen ist, hat der Kunde das Recht, den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und von B+M NewTec den Ersatz der verhältnismäßigen notwendigen Kosten zu verlangen; werden dabei von B+M NewTec bezogene Teile/Waren ersetzt, setzt die zuvor angeführte Kostenersatzpflicht die vorhergehende Übergabe dieser Teile/Waren an B+M NewTec voraus. Diese werden Eigentum von B+M NewTec. Weitergehende Ansprüche des Kunden sind, soweit nicht im folgenden Absatz abweichend ausgeführt, ausgeschlossen.

In Konkretisierung der Bestimmungen des ABGB wird Folgendes vereinbart:
Sollten trotz wiederholter - mindestens zweimaliger -

Gewährleistungsmaßnahmen durch B+M NewTec diese nicht zur Beseitigung des Mangels führen und sind weitere Nachbesserungen unzumutbar, ist der Kunde - wenn möglich im Einvernehmen mit B+M NewTec - berechtigt, Wandlung oder Minderung zu verlangen. Unter dieser Voraussetzung ist der Kunde auch alternativ berechtigt, den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und von B+M NewTec Ersatz der verhältnismäßigen notwendigen Kosten zu verlangen; werden dabei von B+M NewTec bezogene Teile/Waren ersetzt, setzt die zuvor angeführte Kostenersatzpflicht die vorhergehende Übergabe dieser Teile/Waren an B+M NewTec voraus. Diese werden Eigentum von B+M NewTec.

Weitergehende Ansprüche des Kunden sind ausgeschlossen.

Für ein Ersatzstück oder eine Ausbesserung beträgt die Gewährleistungsfrist 3 Monate (Gewährleistungsbedingungen ansonsten wie oben); sie läuft aber mindestens bis zum Ablauf der ursprünglichen Gewährleistungsfrist für den Liefergegenstand. Rücksendung von ersetzten Teilen/Waren erfolgt auf Kosten des Kunden.

Das Rückgriffsrecht des Kunden gegenüber B+M NewTec nach § 933b ABGB wird ausgeschlossen.

5. Umtausch/Rücknahme:

Grundsätzlich erfolgen weder Umtausch noch Rücknahme von Waren.

Von dieser Regel wird B+M NewTec nur ausnahmsweise und ausdrücklich abweichen. In diesem ausnahmsweisen, lediglich ausdrücklich zu vereinbarenden Fall gelten die nachfolgenden Bestimmungen: Umtausch und Rücknahme müssen binnen 14 Tagen ab Übergabe der Waren an den Kunden erfolgen.

Es muss sich um Standardware handeln. Die Ware muss in der originalen Verpackung, vollständig unbeschädigt und in vollständig, nicht lediglich preisreduziert, wiederverkaufsfähigem Zustand sein.

B+M NewTec wird Manipulationsspesen in Höhe von 20 % des Nettoverkaufspreises in Rechnung stellen. Etwaige durch den Umtausch oder die Rücknahme entstehende Transportkosten sind vom Kunden zu bezahlen. Die Rücksendung erfolgt unter keinen Umständen auf Kosten von B+M NewTec.

6. Zahlung:

Zahlungs- und Skontofristen gelten ab Rechnungsdatum.

Sofern nicht anders angegeben, ist die Zahlung der Lieferung sofort nach Rechnungserhalt fällig.

Schecks übernimmt B+M NewTec zahlungshalber, vorbehaltlich ihrer Einlösung.

Einlangende Zahlungen werden unbeschadet eines angegebenen Verwendungszweckes in erster Linie zur Abdeckung generell sofort fälliger Nebenkosten (Kosten, Zinsen etc.) herangezogen. Verbleibende Restbeträge werden den ältesten Forderungen für Lieferungen oder Leistungen angerechnet. Skontoabzüge werden nur dann anerkannt, wenn sie in der vereinbarten Höhe und innerhalb der vereinbarten Frist vorgenommen werden und keine sonstigen Fälligkeiten bestehen.

Bei Zahlungsverzug werden Verzugszinsen in Höhe von mindestens 9,2 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz der Oesterreichischen Nationalbank verrechnet.

Im Falle der Einleitung eines Gerichtsverfahrens wegen Zahlungsverzuges, Ausgleichs oder Konkurses etc. tritt für alle Einzelforderungen Terminsverlust ein. Darüber hinaus ist B+M NewTec bei Nichteinhaltung dieser Zahlungsbedingungen, jedenfalls auch bei Terminsverlust, von allen weiteren Leistungs- und Lieferverpflichtungen entbunden und berechtigt, noch ausstehende Lieferungen und Leistungen zurückzuhalten, Vorauszahlungen bzw. Sicherstellungen zu fordern oder vom Vertrag zurückzutreten.

Das Zurückhalten von Zahlungen oder die Aufrechnung durch den Kunden aufgrund von Gegenansprüchen ist ausgeschlossen. Im Falle gerichtlicher und außergerichtlicher Betreibung werden einlangende Zahlungen zunächst auf Kosten, Zinsen und schließlich auf das aushaftende Kapital angerechnet.

7. Eigentumsvorbehalt:

Die gelieferten Waren bleiben bis zur Bezahlung aller Forderungen aus der Lieferung (Rechnungsbetrag zuzüglich allfälliger Zinsen und Nebenkosten) im Eigentum der B+M NewTec.

Für ein bestimmtes Bauvorhaben von B+M NewTec ausgeführte Lieferungen, auch wenn diese abschnittsweise bestellt, ausgeliefert und in Rechnung gestellt worden sind, gelten für die Frage des Eigentumsvorbehaltes als einheitlicher Auftrag. Hierbei erlischt der Eigentumsvorbehalt an sämtlichen dieser Waren erst dann, wenn alle Forderungen aus dieser einheitlichen Lieferung beglichen sind.

Bei Zahlungsverzug oder Insolvenz ist B+M NewTec berechtigt, die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren einzuziehen, ohne damit vom Vertrag zurückzutreten. Bei sämtlichen Warenrücknahmen ist B+M NewTec berechtigt, angemessene Transport- und Manipulationskosten zu berechnen.

Der Kunde tritt schon jetzt seine Forderungen gegen Dritte, soweit diese durch Weiterveräußerung, Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung der Waren entstehen, bis zur Erfüllung aller Ansprüche gegen ihn zahlungshalber an B+M NewTec ab. Diese Zession ist in den Geschäftsbüchern, Lieferscheinen, Fakturen, etc. dem Dritten ersichtlich zu machen.

Bis zum Erlöschen des Eigentumsvorbehaltes ist die Sicherungsübereignung oder Verpfändung der Waren ausgeschlossen.

B+M NewTec ist in jedem Fall berechtigt, Auskunft über die abgetretenen Forderungen zu verlangen, die Abtretung dem Dritten bekanntzugeben und die Einziehung selbst vorzunehmen.

8. Schadenersatz, laesio enormis:

B+M NewTec ist nicht verpflichtet, die vom Produzenten und/oder Importeur angegebenen und zugesicherten Eigenschaften der Waren durch eigene Tests zu prüfen. Die in Publikationen wie insbesondere Katalogen, Prospekten, Rundschreiben, Anzeigen, Abbildungen, Preislisten usw. enthaltene Angaben und Zusicherungen der Produzenten bzw. Importeure zu den Wareneigenschaften, wie z. B. auch Berechnungen, Maß- und Materialauszüge, durchschnittliche Verbrauchswerte, Prüfergebnisse und Zeugnisse binden B+M NewTec nicht und bewirken keine Schadenersatzverpflichtung der B+M NewTec.

Die fachkundige Überprüfung bei Kauf, insbesondere auch in Relation zum konkret betroffenen Projekt und die Beurteilung sich hieraus etwa ergebender

Änderungsnotwendigkeiten, obliegt der eigenen Verantwortung des Kunden (§ 377 UGB).

Verwendungszweck und Einsatz der Produkte ist B+M NewTec in der Regel nicht bekannt. Schadenersatz wegen Verletzung einer vorvertraglichen Warnpflicht kann jedenfalls nur dann geleistet werden, wenn der Kunde die beabsichtigte Verwendung der zu liefernden Waren vor der Bestellung detailliert schriftlich bekanntgegeben hat und B+M NewTec gerade diese Tauglichkeit daraufhin ausdrücklich schriftlich oder per Email zugesichert hat.

In einzelnen Fällen fungiert B+M NewTec auch als Produzent oder Importeur. Fungiert B+M NewTec hinsichtlich bestimmter Waren auch als Produzent oder Importeur, ist B+M NewTec an seine Zusicherungen und Angaben als Produzent oder Importeur gebunden. Allfällige Regressforderungen der Kunden oder Dritter gegen B+M NewTec aus dem Titel der Produkthaftung sind ausgeschlossen, es sei denn, der Regressberechtigte weist nach, dass der Fehler in der Sphäre der B+M NewTec zumindest grob fahrlässig verursacht worden ist. Dies umfasst sowohl den Regress nach Maßgabe des § 12 PHG als auch nach allgemeinen Regressnormen (insbes. § 1358 ABGB). Der Kunde verpflichtet sich, die von B+M NewTec gekauften Waren an Personen, die keine Unternehmer sind und die die Waren nicht in ihrem Unternehmen verwenden, keinesfalls weiterzuverkaufen, zu übergeben, zu veräußern, zu überlassen. Bei Verkauf, Weitergabe, Veräußerung oder Überlassung des Produktes durch den Kunden ist dieser verpflichtet sämtliche von B+M NewTec beigegebenen Datenblätter, Herstellerangaben, Warnhinweise, Gebrauchsanweisungen, Verarbeitungsrichtlinien sowie allfällige zusätzliche Informationen weiterzugeben.

Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass die von B+M NewTec verkaufte Ware zum Zeitpunkt des Verkaufs sämtlichen gesetzlichen Vorschriften und dem aktuellen Stand der Wissenschaft und Technik entspricht.

B+M NewTec übernimmt keine wie immer geartete Haftung für eine bestimmte Eigenschaft, Qualität, Beschaffenheit oder Verwendbarkeit eines von B+M NewTec vertriebenen Produktes. B+M NewTec übernimmt keine wie immer geartete Haftung für Berechnungen, Maß- und Materialauszüge, durchschnittliche Verbrauchswerte, Prüfergebnisse udgln., insbesondere auch keine Haftung für die Angaben der Hersteller oder Importeure in Publikationen wie beispielsweise Katalogen, Prospekten, Rundschreiben, Anzeigen, Abbildungen, Preislisten usf.

Im Rahmen des gesetzlich Zulässigen schließt B+M NewTec die Vermutung des Verschuldens (§ 1298 ABGB) aus.

B+M NewTec haftet für eigenes Verschulden und das ihrer Erfüllungsgehilfen, sofern grobe Fahrlässigkeit vorliegt. Für leichte Fahrlässigkeit wird nicht gehaftet. Die Haftung für Schäden aus einer Fehlberatung, die der Kunde aufgrund seiner einschlägigen Fachkenntnis oder Erfahrung erkannt hat oder hätte erkennen müssen, ist ausgeschlossen.

Die Haftung für Personenschäden besteht auch bei leichter Fahrlässigkeit und wird durch die nachstehenden Bestimmungen nicht begrenzt.

Im Fall der Haftung haftet B+M NewTec lediglich für den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden. B+M NewTec haftet nicht für Schäden, die nicht unter Versicherungsschutz gebracht werden können. B+M NewTec haftet nicht für den Gewinnentgang Dritter, nicht für Prozesskosten, die dadurch entstehen, dass der Kunde mit seinem Vertragspartner Prozesse führt, nicht für Schäden, insbesondere Vermögensschäden, die dem Kunden durch eigene und/oder von ihm beauftragte Leistungen, insbesondere Arbeitsleistungen

und damit zusammenhängende Aufwendungen aus Anlass einer Ausbesserung oder Neu-/Ersatzlieferung, entstehen.

Haftet entgegen dem obigen Ausschluss der Haftung für leichte Fahrlässigkeit dennoch B+M NewTec für leichte Fahrlässigkeit, ist der betragsmäßige Höchstumfang der Schadenersatzpflicht der B+M NewTec mit 10 % der Vertragssumme des konkret ausgeführten Vertragsabschlusses zwischen B+M NewTec und dem Kunden begrenzt; für ein bestimmtes Bauvorhaben von B+M NewTec ausgeführte Lieferungen, auch wenn diese abschnittsweise bestellt, ausgeliefert und in Rechnung gestellt worden sind, gelten hiefür als einheitlicher Auftrag.

Schadenersatzpflichten von B+M NewTec gegenüber den Abnehmern ihres Kunden sind im selben Maße ausgeschlossen wie jene von B+M NewTec gegenüber dem Kunden. Der Kunde ist daher verpflichtet, im Falle der Weiterveräußerung die allenfalls bestehenden Ersatzansprüche seiner Abnehmer entsprechend zu beschränken.

Im Falle des Exportes von Waren in Länder außerhalb der Europäischen Union sind jegliche Schadenersatz- und Gewährleistungsansprüche, soweit zulässig, ausgeschlossen.

Ansprüche aus einer Schadloshaltung wegen Verkürzung über die Hälfte (§ 934 ABGB) gegen B+M NewTec sind ausgeschlossen.

9. Rücktritt vom Vertrag:

B+M NewTec ist - unbeschadet sonstiger vertraglicher oder gesetzlicher Rechte - jedenfalls in folgenden Fällen zum Rücktritt berechtigt: Falls über das Vermögen des Kunden ein Insolvenzverfahren eröffnet wird, ist B+M NewTec berechtigt, auch ohne wichtigen Grund nach Ablauf von 6 Monaten nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens, vom Vertrag zurückzutreten; vor Ablauf dieser 6 Monate aber nur aus wichtigem, gesetzlich für die Auflösung des Vertrages nicht ausgeschlossenen Grund. Bis zur Auslieferung der Ware ist B+M NewTec auch berechtigt, jederzeit vom Vertrag zurückzutreten, wenn B+M NewTec bei der Kalkulation des Angebotes oder bei Preisaukünften ein wesentlicher Irrtum unterlaufen sein sollte; dem Kunden stehen daraus keine Ansprüche gegen B+M NewTec zu.

10. Unwirksamkeit:

Sollte(n) eine oder mehrere Bestimmungen oder Bestimmungsteile dieser Verkaufs- und Lieferbedingungen unwirksam sein, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der restlichen Regelungen dieser Verkaufs- und Lieferbedingungen. Ungültige Bestimmungen oder Bestimmungsteile sind durch solche Regelungen zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck der ungültigen Regelung am nächsten kommen. Diese Verkaufs- und Lieferbedingungen sind integrierender Bestandteil jedes mit B+M NewTec geschlossenen Kaufvertrages, Rahmenvereinbarung, Vereinbarung etc. Geschäftsbedingungen welcher Art immer, insbesondere Einkaufsbedingungen, die mit diesen Verkaufs- und Lieferbedingungen in Widerspruch stehen, sind in vollem Umfang unwirksam.

11. Rechtswahl, Gerichtsstand:

Auf die Rechtsbeziehungen zwischen B+M NewTec und dem Kunden findet ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechtes Anwendung. Für sämtliche Rechtsstreitigkeiten aus diesen Rechtsbeziehungen wird, soweit zulässig, die ausschließliche Zuständigkeit der für Wien - Innere Stadt berufenen Gerichte vereinbart.

12. Datenschutz, Ermächtigung der B+M NewTec, Geheimhaltungspflichten des Kunden:

Die mit der Geschäftsbeziehung zusammenhängenden Daten des Kunden und seines Unternehmens (zB Name, Bezeichnung, Firma, geografische Anschrift, Adressen, Telefonnummer, Telefax, Emailadressen, Bestell-, Liefer- und Rechnungsanschriften und Umsatzsteuer-Identifikationsnummer) sowie die weiteren für die Geschäftsbeziehung, zur Vertragserfüllung, zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen, zur Wahrung berechtigter Interessen und zur Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen erforderlichen Daten des Kunden und seines Unternehmens, nämlich

- Vertretungsbefugnisse, Vollmachten für den Kunden, Namen und geschäftliche Kontaktdaten (Telefon, Email, Adresse) Geburtsdaten und Funktionsdaten von Mitarbeitern, Vertretern, Mitgliedern der Geschäftsleitung, Eigentümern des Kunden, geschäftliche Kontaktdaten (Telefon, Email, Adresse) Geburtsdatum, Vermögensverhältnisse des Kunden als natürliche Person und weiters

- zB Einkaufslimits, Vertragsdaten Auftragsdaten, Bestelldaten, Lieferdaten, Fakturadaten, Zahlungsdaten, Mahndaten, Betreibungsdaten, offene Postenlisten, Gewinn- und Verlustrechnungen, Jahresabschlüsse, Vermögensverzeichnisse, Risikobewertungen etc.

werden von B+M NewTec, insbesondere automationsunterstützt, verarbeitet.

Diese Daten werden zu Zwecken der Geschäftsbeziehung zum Kunden, zur Vertragserfüllung, zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen, zur Wahrung berechtigter Interessen und zur Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen durch B+M NewTec verarbeitet. Es kann dabei dazu erforderlich sein, dass diese Daten (auch) von einer anderen Gesellschaft innerhalb der B+M NewTec-Gruppe, von Auftragsverarbeitern, Zulieferern sowie freiberuflichen Beauftragten/ Bevollmächtigten insbesondere automationsunterstützt, verarbeitet werden.

B+M NewTec hat seine Mitarbeiter zur Einhaltung des Datengeheimnisses gemäß § 6 Datenschutzgesetz (Neu) verpflichtet.

B+M NewTec löscht personenbezogene Daten, wenn eine weitere Verarbeitung/Speicherung der Daten für die Erfüllung der Zwecke, für die sie verarbeitet werden, nicht mehr erforderlich ist.

Bezüglich etwaiger Löschungs- und/oder Berichtigungsansprüche wird auf die gesetzlichen Bestimmungen, betreffend natürlicher Personen insbesondere auf die Bestimmungen der Datenschutzgrundverordnung, verwiesen.

Der Kunde ermächtigt B+M NewTec ausdrücklich, Auskünfte über ihn, insbesondere über seine Vermögensverhältnisse, bei Dritten (wie z. B. Banken und Gläubigerschutzverbänden) einzuholen und auch diese Daten, insbesondere

automationsunterstützt, wie zuvor angeführt zu verarbeiten. Der Kunde wird über Aufforderung jederzeit allfällige Entbindungen vom Bankgeheimnis oder Verschwiegenheitsverpflichtungen bei Dritten vornehmen.

Der Kunde erklärt sich ausdrücklich damit einverstanden und ermächtigt B+M NewTec ausdrücklich, dass sämtliche ihn, sein Unternehmen und/oder ein mit ihm konzernmäßig verbundenes Unternehmen betreffenden Daten von B+M NewTec an Versicherungen, soweit dies zur Versicherung von Forderungen der B+M NewTec gegen den Kunden erforderlich ist, an Gläubigerschutzverbände soweit es zur Wahrung von Gläubigerschutzinteressen erforderlich ist, an Kreditinstitute sowie zur Beurteilung des Gläubigerisikos der B+M NewTec erforderlich ist, übermittelt werden.

Der Kunde stimmt zu, dass die/der mit der Geschäftsbeziehung zusammenhängende erforderliche Korrespondenz, Datenverkehr und/oder Datenaustausch durch B+M NewTec per Email erfolgt.

Der Kunde stimmt auch zu, dass die/der für die Vertragserfüllung, zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen, zur Wahrung berechtigter Interessen und/oder zur Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen erforderliche Korrespondenz, Datenverkehr und/oder Datenaustausch durch B+M NewTec per Email erfolgt.

Der Kunde seinerseits verpflichtet sich zur Geheimhaltung der ihm im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis über B+M NewTec und/oder ein mit diesem konzernmäßig verbundenes Unternehmen zur Kenntnis gelangenden Informationen, soweit sie nicht allgemein oder ihm auf andere Weise rechtmäßig bekannt sind. Dieses gilt insbesondere für bei B+M NewTec getätigte Aufträge und von B+M NewTec durchgeführter Lieferungen, sowie sich daraus ergebende Arbeiten, welche vom Kunden auch als Geschäftsgeheimnis zu betrachten und vertraulich zu behandeln sind. Die Geheimhaltungsverpflichtung des Kunden gilt insbesondere auch für B+M NewTec betreffende (zB Mitarbeiter, Gesellschafter betreffende) oder Dritte betreffende personenbezogene Daten, Informationen nach § 38 BankwesenG udglm., die dem Kunden im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis zur B+M NewTec zur Kenntnis gelangen.

Der Kunde hat alle diese Informationen und Ergebnisse insbesondere vor dem Zugriff Dritter zu schützen. Der Kunde hat die gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz, insbesondere die Bestimmungen der Datenschutzgrundverordnung, einzuhalten.

Der Kunde hat seine Mitarbeiter zur Einhaltung des Datengeheimnisses gemäß § 6 Datenschutzgesetz (Neu) zu verpflichten.

13. Urheberrecht

Pläne, Skizzen, Zeichnungen, Kostenvoranschläge, Muster, Kataloge, Prospekte und weitere Unterlagen und Dokumentationen – auch in digitaler Form – bleiben geistiges Eigentum von B+M NewTec bzw. der sonstigen Berechtigten, der Kunde erhält daran keine Werknutzungs- oder Verwertungswerte. Urheberrechte und sonstige Schutzrechte werden an den Kunden nicht übertragen. Der Kunde erhält bedingt das Recht, die von B+M NewTec erstellten Unterlagen, wie Pläne, Skizzen, Zeichnungen etc. zum vertraglich bedungenen Zweck zu benutzen;

diese Nutzungsmöglichkeit steht unter der Bedingung, dass der Kunde seine Vertragspflicht gegenüber B+M NewTec vollständig erfüllt. Bricht der Kunde (auch nur eine) seiner Verpflichtungen, entfällt die Nutzungsmöglichkeit zur Gänze.

14. Dokumentationspflicht

Der Kunde verpflichtet sich, für einen Zeitraum von mindestens 10 Jahren ab Erwerb der Ware, Unterlagen darüber anzulegen und aufzubewahren, welche Verwendung die Ware erfahren hat, insbesondere ob, und wenn ja, welche Vermischung oder Weiterverarbeitung erfolgt ist. Er sichert zu, diese Unterlagen bei Verlangen der B+M NewTec jederzeit zugänglich zu machen. Für den Fall eines Verstoßes gilt eine verschuldensunabhängige Konventionalstrafe - die nicht dem richterlichen Mäßigungsrecht unterliegt - von € 10.000,- als vereinbart, die B+M NewTec unabhängig vom Eintritt eines Schadens bzw. seines Umfangs einfordern kann. Die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadens ist zulässig.

15. Veröffentlichung gemäß Rechnungslegungsgesetz:

B+M NewTec GmbH , Sitz der Firma: Hosnedlgasse 6, 1220 Wien
Firmenbuch-Nr. 466671g
UID Nr.: ATU72038608
DVR Nr.: 0037257

Fassung vom Mai 2018